

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Mitteilungen für die Studierenden

[urn:nbn:de:bsz:31-229024](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229024)

2. Mitteilungen für die Studierenden

Ziel und Einteilung des Unterrichts

Die Technische Hochschule zu Karlsruhe ist eine Stätte freier Forschung, wissenschaftlicher Lehre und nationaler Erziehung. Ihr Arbeitsbereich umfaßt Erforschung und Lehre der technischen, naturwissenschaftlich-mathematischen und Wirtschaftswissenschaften, Vertiefung der allgemeinen deutschen Bildung und Vermittlung fremder Sprachkenntnisse, sowie die theoretische und praktische Wehrhaftmachung der deutschen Studenten. Als nationale Weltanschauungsgemeinschaft von Lehrenden und Lernenden dient sie der Pflege des sittlichen Charakters der akademischen Jugend, um diese aus dem Geiste des Volkstums heraus zu verantwortungsbewußter Mitarbeit an Kultur und Staat heranzubilden.

Die Hochschule ist eine dem Unterrichtsministerium unterstellte Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind aufgeteilt in fünf Abteilungen und die Einrichtungen für Sport und Leibesübungen.

Die Abteilungen sind:

1. Allgemeine Abteilung mit zwei Sektionen, deren erste Mathematik und Naturwissenschaften, deren zweite die allgemeinen Geisteswissenschaften umfaßt,
2. Abteilung für Architektur,
3. Abteilung für Bauingenieurwesen, einschließlich Vermessungswesen,
4. Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik,
5. Abteilung für Chemie.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Seminarien, Praktiken, Übungen und Exkursionen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen Laboratorien, Sammlungen und die Bibliothek.

Ferner sind mit der Hochschule verbunden:

- die Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
- die Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt,
- das Gasinstitut, Lehr- und Versuchsgasanstalt des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

An der Hochschule finden Architekten, Bau-, Chemie-, Elektro-, Maschinen-, Vermessungsingenieure und Chemiker ihre wissenschaftliche Ausbildung.

Ferner erhalten Kandidaten des wissenschaftlichen Lehramts ihre Ausbildung ganz oder teilweise an der Hochschule. Vergl. darüber S. 51.

Außerdem findet an der Technischen Hochschule die Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen statt (s. S. 11).

Einteilung des Studienjahrs

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. November und dauert bis Ende Februar.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 1. April und schließt Ende Juni.

Erster Vorlesungstag für 1936 ist der 2. April.

Einschreibungen werden nur zwischen 20. März u. 18. April angenommen.

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung der Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muß, nimmt die Verwaltung (Sekretariat) der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. in Urschrift einzureichen.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Studierende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist.

Insbesondere hat er Bescheinigungen der Hochschul- und Abteilungsbibliotheken, der Laboratorien und des Studentenwerkes beizubringen, daß er keine weiteren Verpflichtungen hat.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Studierende ein **Studienbuch**, in das er die zu helegenden Vorlesungen, Übungen usw. nach beigegebener Anweisung einzutragen hat, um es innerhalb der durch Bekanntmachung festgesetzten Fristen der Kasse zur Zahlung der Gebühren und Honorare vorzulegen. Erst nach erfolgter Zahlung ist das Studienbuch den Dozenten zum Testat vorzulegen.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreisermäßigung im Erstattungsweg beantragt werden, wobei die benutzte Fahrkarte und die Bescheinigung der Hochschulverwaltung bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden müssen. Vor der Einschreibung werden an neuankommende Studierende keine Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung ausgestellt.

A. Deutsche

I. Studierende

Als ordentliche Studierende werden Deutsche zugelassen, wenn sie a) als Reichsdeutsche entweder

1. die Reife einer zum Hochschulstudium führenden deutschen Höheren Lehranstalt besitzen¹⁾ oder
2. die Begabtenprüfung nach Erlaß des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 8. 5. 1928 Nr. A 6468 oder die ihr als gleichwertig anerkannte Begabtenprüfung in den anderen Hochschulländern bestanden, oder
3. die für besonders befähigte Inhaber des Abgangszeugnisses anerkannter technischer Fachschulen in den Hochschulländern eingerichtete Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium mit Erfolg abgelegt haben,

b) als Auslandsdeutsche die Reife einer zum Hochschulstudium in Deutschland oder in ihrer Heimat berechtigenden Schule erworben haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Unterrichtsministeriums.

Die erforderlichen Unterlagen sind vor der persönlichen Anmeldung einzureichen.

Jeder Aufnahmesuchende hat ferner folgende urkundliche Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;

¹⁾ Für die Aufnahme als Studierender des Vermessungswesens wird der Nachweis einer vorausgehenden praktischen Beschäftigung im staatlichen oder städtischen Vermessungsdienst von mindestens 5 Monaten Dauer verlangt.

- b. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsorts, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses einer unmittelbar vorher besuchten öffentlichen Lehranstalt ist;
- c. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);
- d. das Pflichtenheft des Arbeitsdienstes;
- e. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Studierender ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

Die Teilnahme am Arbeitsdienst ist für alle reichsdeutschen männlichen Studenten verbindlich, die Mitglieder der deutschen Studentenschaft sind (bezw. werden). Die Teilnahme am Arbeitsdienst kann nicht durch die in den technischen Studienzweigen vorgeschriebene praktische Arbeitszeit ersetzt werden. Dagegen kann ein Teil des Arbeitsdienstes auf die ersterwähnte Arbeitszeit angerechnet werden. Zuständig hierfür ist die betreffende Abteilung, an welche entsprechende Anträge zu richten sind.

II. Gasthörer

Personen, denen die Immatrikulation nicht möglich ist und die ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich nach abgeschlossener Hochschulbildung in einzelnen Wissensgebieten weiter bilden wollen, können vom Rektor nach Vorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, daß sie ihn nicht beeinträchtigen, als Gasthörer zugelassen werden.

Ausländer haben eine gleichwertige Vorbildung nachzuweisen.

In allen Fällen kann die Zulassung von der Erlaubnis der Dozenten abhängig gemacht werden.

B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule auf Widerruf zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten und Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis in Urschrift und in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen Höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
 3. Die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen Hochschulen und Universitäten, ferner die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade;
 4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
 5. das Postgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

Ahnennachweis

Alle Mitglieder der Deutschen Studentenschaft sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1936 ihren Ahnennachweis urkundlich zu belegen. Aus den beim Sekretariat einzureichenden Urkunden müssen die Geburtsdaten, die Konfession und die Abstammung der Eltern und Großeltern ersichtlich sein. Wer den Ahnennachweis bis zum Beginn des Sommerhalbjahres 1936 nicht urkundlich belegen kann, geht der Mitgliedschaft der Deutschen Studentenschaft verlustig, womit die Gefahr der zwangsweisen Exmatrikulation infolge des Überschreitens der Quote für nichtarische Reichsdeutsche verbunden ist.

Sowohl von Studenten (Studentinnen) als auch von Gasthörern (Gasthörerinnen) ist bei der Aufnahme der Nachweis ihrer Abstammung (arisch, nichtarisch) zu erbringen.

Auf Grund des Gesetzes gegen die Ueberfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen darf der Hundertsatz der als nichtarisch geltenden Studenten und Hörer nur bis zu 1,5 in den einzelnen Abteilungen betragen. Ein Anspruch auf Immatrikulation besteht für die Bewerber nicht.

Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubungen für das Sommerhalbjahr 1936 müssen in der Zeit vom 16. März bis 11. April 1936 beim Rektorat eingereicht werden.

Wer nicht belegt und es unterläßt, rechtzeitig Urlaub zu beantragen, wird im Verzeichnis der Studenten gestrichen. Für Wiederaufhebung der Streichung sind 30.— RM. zu entrichten.

Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studierenden vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studierenden in den einzelnen Abteilungen nach Bedarf Einführungsvorträge in das Studium gehalten.

Prüfungen

1. Akademische Grade

An der Hochschule können in allen Abteilungen abgelegt werden

a. Die Diplomingenieurprüfung.

b. Die Prüfung für die Würde eines Doktoringenieurs und eines Doktors der technischen Wissenschaften.

a. Die Diplomingenieurprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grads eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, die die grundlegenden Fächer, hauptsächlich Mathematik und Naturwissenschaften umfaßt, und der Hauptprüfung nach beendigtem, in der Regel vierjährigem Gesamtstudium.

Die Hauptprüfung besteht in der Anfertigung einer größeren Arbeit (Diplomarbeit), und darauf folgender Schlußprüfung.

Es verlangen:

1. Die Allgemeine Abteilung bei der Meldung zur Hauptprüfung für angewandte Mathematik und Mechanik 3 Monate Werkstatttätigkeit, für die Zulassung zur Hauptprüfung in der Fachrichtung Reine und Technische Physik wird der Nachweis einer 3-monatigen praktischen Tätigkeit in einer feinmechanischen Werkstatt, davon mindestens 1 Monat in einer Glasbläserei, verlangt.
2. die Abteilung für Architektur für die Zulassung zur Vorprüfung mindestens drei Monate praktische Tätigkeit auf Baustellen oder in Werkstätten, zur Hauptprüfung mindestens 3 Monate Bürotätigkeit,
3. die Abteilung für Bauingenieurwesen für die Vorprüfung 3 Monate zusammenhängende praktische Tätigkeit, für die Hauptprüfung 3 weitere Monate praktische Tätigkeit bei einem technischen Unternehmen oder einer technischen Behörde. Weibliche Studierende des Bauingenieurfachs sollen die Arbeitszeit von gleicher Dauer auf einem Baubüro nachweisen.
4. die Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik 12 Monate praktische Tätigkeit in der Maschinenindustrie, worüber das Praktikantenamt der Hochschule nähere Auskunft gibt¹⁾.

b. Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. rer. techn.).

Ueber die Zulassung s. die Promotionsordnungen.

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen, Universitäten oder Akademien²⁾ verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung das Abteilungskollegium. Die Anrechnung von Semestern, die nicht an deutschen oder österreichischen Hochschulen verbracht sind, und von Prüfungen solcher Hochschulen bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministeriums.

Das Nähere besagen die Prüfungs- und Promotionsordnungen, welche von der Hochschulverwaltung bezogen werden können.

2. Staatsprüfungen und Berechtigungen

A. für Baden.

1. über die Zulassung zum höheren öffentlichen Dienst für Architekten, Bau-, Vermessungs-, Maschinen- und Elektroingenieure³⁾: Siehe Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 Seite 152/158 ff. und 1914 Seite 329ff., für Vermessungsingenieure 1932 Seite 211 ff.;

¹⁾ Merkblätter über die Praktikanten-Ausbildung sind bei der Hochschulverwaltung erhältlich.

²⁾ Den als ordentlichen Studierenden zugelassenen, besonders befähigten Inhabern des Abgangszeugnisses technischer Fachschulen kann auf Beschluss der Abteilung die Studienzeit in Ausnahmefällen bis zu zwei Semestern verkürzt werden.

³⁾ Für die Zulassung zur Ausbildung als Reichsbahnbauauführer sind 1929 neue Bestimmungen erlassen worden, die den entsprechenden Diplomprüfungsordnungen beigelegt sind.

2. für das Lehramt an höheren Schulen: Siehe Verordnung des Bad. Staatsministeriums vom 19. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 123 ff.);
3. für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen: Siehe Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1922, Nr. 22 Seite 227/232.

B Für das Reich und einzelne außerbadische Länder.

Die für das Reich gültige Prüfung als Nahrungsmittelchemiker kann in Karlsruhe vor einem vom Ministerium des Innern ernannten Prüfungsausschuß abgelegt werden. Die näheren Prüfungsbestimmungen finden sich in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 38). Das in diesen geforderte Studium von sechs Semestern muß auf einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule vollendet sein. Der Nachweis der an der hiesigen Hochschule abgelegten Diplomprüfung für Chemie entbindet von der Vorprüfung. (Erlaß des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1905).

Doch wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Nahrungsmittelchemiker, die die Diplomprüfung als Vorprüfung angerechnet haben wollen, in der Diplomvorprüfung Botanik als eines der beiden Wahlfächer nehmen müssen (vergleiche die Diplomprüfungsordnung für Chemiker). Andernfalls haben sie sich vor Einreichung des Zulassungsgesuchs einer Ergänzungsprüfung in Botanik zu unterziehen.

Für die preußischen und hessischen Staatsprüfungen im Baufach (Architekten und Bauingenieure) und im Maschinenbaufach wird gemäß Erlaß der beteiligten Ministerien die hiesige Hochschule den preußischen und hessischen Anstalten in Bezug auf das Studium gleichgeachtet; ihre Diplomprüfung berechtigt zur Zulassung zur Prüfung im höheren Baufach und zum Staatsdienst in Preußen und Hessen, sowie bei der Reichspost- und Reichstelegraphenverwaltung.

Leibesübungen

Im Institut für Leibesübungen werden alle Gebiete der Leibesübungen unterrichtlich durch Fachlehrer behandelt.

Für die Studierenden gelten folgende Bestimmungen:

Jeder der Deutschen Studentenschaft angehörende Student (Studentin) ist verpflichtet, 3 Semester lang Leibesübungen zu treiben.

Die Ableistung dieser Sportpflicht geschieht in Form der Grundausbildung, die sich über die ersten drei Studiensemester erstreckt. Von der Forderung einer dreisemestrigen Teilnahme kann in Ausnahmefällen abgegangen werden durch Anrechnung der Arbeitsdienstzeit oder ähnlicher Dienstzeit.

Das Übungsmaß beträgt 3—4 Stunden wöchentlich in zwei Übungszeiten. Befreiungen (ganz oder teilweise) aus gesundheitlichen Gründen durch den Direktor des Instituts für Leibesübungen nur auf Grund eines sportärztlichen Zeugnisses; in anderen besonderen Fällen durch den Rektor nach Anhörung des Direktors des Instituts für Leibesübungen.

Der Nachweis regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Grundausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Studium vom 4. Semester ab.

Die Teilnahme an der Grundausbildung wird bescheinigt auf der Grundkarte, die als Ausweis beim Wechsel der Hochschule bzw. beim Belegen von Vorlesungen im 4. Semester dient.

Voraussetzung für die Zulassung der älteren Studierenden zum freiwilligen Sportbetrieb vom 4. Semester ab ist der Nachweis der erfüllten Grundausbildung (Grundkarte) sowie eine sportärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung.

Über die Teilnahme an dem freiwilligen Sportbetrieb sowie über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Teilnahmeberechtigung wird durch die Sportkarte erworben, die der Studierende bei Beginn des Semesters zu lösen hat (kostenlos).

Preise und Stipendien

In der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studierenden statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat.

Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine goldene Denkmünze zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten oder Facharbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenwesen verleiht, in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, den Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der in der Abteilung für Maschinenwesen im abgelaufenen Studienjahr die beste Diplomprüfung abgelegt hat. Der Preis besteht in einer Plakette mit dem Bildnis Redtenbachers.

Bedürftigen Studierenden mit guten Leistungen können Stipendien, die in der Regel 100—200 Mk. für das Halbjahr betragen, verliehen werden. Hierfür stehen außer staatlichen Mitteln auch solche aus Stiftungen der Hochschule, insbesondere aus der Jahrhundertstiftung und der Jubiläumsstaatsstiftung zur Verfügung. Aus letzterer können besonders befähigte, bedürftige Studierende Stipendien im Betrage bis zu 1000 Mk. für das Studienjahr erhalten.

Für die Bewilligung von Stipendien und Honorarnachlaß gelten besondere Richtlinien, deren Wortlaut am schwarzen Brett angeschlagen ist. Die Gesuche sind am Ende des Vorsemesters einzureichen.

Die Karlsruher Hochschulvereinigung

Die Karlsruher Hochschulvereinigung hat die Aufgabe, die Hochschule durch Herstellung dauernder Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und auszugestalten. Sie will diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art dienen.

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Studierender oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Über die Verwendung der jährlichen Einnahmen der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium. Soweit die Not der Zeit es nicht erfordert, alle Mittel den wirtschaftlichen Einrichtungen der Studentenschaft (akademischer Mittagstisch, Freitische, Krankenkasse, Darlehen usw.) zuzuführen, werden verfügbare Beträge für Zwecke der Wissenschaft und Forschung der Karlsruher Hochschulvereinigung überwiesen.

Akademische Auslandsstelle Karlsruhe e.V. (Hauptportal, Ostflügel.)

Die Akademische Auslandsstelle erteilt Ausländern jede gewünschte Auskunft über die Studienbedingungen. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, den ausländischen Studenten während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und anderen Fragen in jeder Weise zur Seite zu stehen. Ihr Ziel ist, zu erreichen, daß die Ausländer von ihrem Studienaufenthalt in Karlsruhe nicht nur eine Bereicherung ihres Wissens mit sich fortnehmen, sondern daß sie durch die Berührung mit dem deutschen kulturellen und wirtschaftlichen Leben eine lebendige Verbindung gewinnen zu den Gegenwarts- und Zukunftsfragen ihres Gastlandes, und daß sich Bande tieferen Verständnisses anknüpfen, die auch nach der Rückkehr in ihr Heimatland lebendig bleiben.

Mitarbeiter der Auslandsstelle sind die Kuratoren für die verschiedenen Nationen (vgl. S. 18).

Deutsche Studierende, die im Ausland studieren wollen, oder dort zur Vervollständigung ihrer Sprachkenntnisse die Ferien verbringen wollen, werden beraten; durch Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst Berlin und dessen Zweigstellen im Ausland werden geeignete Anschriften vermittelt.